

1.1.2. Erläuterungen zum Formular E 6

An das Finanzamt		Eingangsvermerk
	2018	

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue Farbe**. Betragssangaben in **EURO** und **Cent** (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Datenschutzerklärung auf www.bmfgv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Abgabekontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer	
BEZEICHNUNG DER PERSONENGESellschaft ODER PERSONENGEmeINSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)	

Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften (Feststellungserklärung) 2018

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (E 6-Erl). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmfgv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmfgv.at>). Informationen zur Einkommensteuer finden Sie im Internet (www.bmfgv.at) unter Findok - Richtlinien (Einkommensteuerrichtlinien 2000) oder unter Publikationen.

Zutreffendes bitte ankreuzen !						
Weitere Angaben zur Personengesellschaft oder Personengemeinschaft:						
Rechtsform des Unternehmens						
<input type="checkbox"/> OG	<input type="checkbox"/> KG	<input type="checkbox"/> GesBR	<input type="checkbox"/> atyp. Stille Ges.	<input type="checkbox"/> Miteigentumsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Sonstige	A1
Ort der Geschäftsführung oder des Sitzes, Straße, Hausnummer				Telefonnummer		
Zustellungsvertreter/in (Name, Anschrift)				Telefonnummer		

Das (angemerkte) Beteiligungsverhältnis hat sich geändert (Formular Verf 60 liegt bei).

Beträge in Euro

Betriebliche Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft	2. selbständiger Arbeit	3. Gewerbebetrieb
a) Der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der Beilage E 6c		X	X
b) Der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der Beilage E 6a oder E 6a-1		X	X
Summe aus a) und b)	310	320	330

A2

www.bmfgv.at	In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	<input type="checkbox"/> a) Eigener Betrieb	341	+	A3
	<input type="checkbox"/> b) Beteiligungen	<input type="checkbox"/> b) Beteiligungen	342	+	
Bundesministerium Finanzen	Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven Einkünften auszugleichen in Höhe von:	<input type="checkbox"/> a) Eigener Betrieb	332	-	A4
	<input type="checkbox"/> b) Beteiligungen	<input type="checkbox"/> b) Beteiligungen	346	-	
In den Einkünften aus Gewerbebetrieb enthaltene Gewinnanteile auf Grund von Treuhandschaftsbeteiligungen im Sinne des § 112 Z 5		<input type="checkbox"/> 333			

A2

A3

A4



E 6-2018 Bundesministerium für Finanzen - 12/2018 (Aufl. 2018)

E 6, Seite 1, Version vom 20.07.2018

1. Allgemeines zu den Formularen

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
a) der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 6b		
b) als Beteiligte (Miteigentümer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 61	[2]	
Summe aus 4.a) und b)		370

A5
A6

In den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	[1]	371	+	
Mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus einer Einkunftsquelle, bei der in Vorjahren nicht ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, sind zu verrechnen:	[1]	372	-	

A7

A8

5. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle		
Einkünfte gem. § 37 (ausgenommen Veräußerungs- oder Aufgabegewinne), § 38 oder nach dem Energieförderungsgesetz, auf die der Halftesteuersatz anwendbar ist		422
Enteignungsentschädigungen gemäß § 37 Abs. 3		328
Gewinne aus einem Schuldnotlass im Sinne des § 36 (Kennzahl 386)		
Zu leistende Quote in Prozent	496	386

A9

A10

A11

6. Ausländische Einkünfte		
In den Einkünften sind nicht enthalten :		
Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte		440
In den Einkünften sind enthalten : Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Beilage E 6a/E 6a-1)		395
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Beilage E 6a/E 6a-1) in Höhe von		396

A12

A13

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an, z.B.:

E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c, E 61 sowie E 108c

Wir versichern, dass wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht haben. Uns ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollten wir nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werden wir das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenfrei und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift der Beteiligten oder der zur Vertretung befugten Person

E 6-2018

E 6, Seite 2, Version vom 20.07.2018



1.1.2.1. Rechtsform des Unternehmens

Die einzelnen Rechtsformen sind in A. Allgemeiner Teil 5. dargestellt.

A1

1.1.2.2. Betriebliche Einkünfte

Das Ergebnis der Gesellschaft/Gemeinschaft aus der Beilage E 6c wird in Punkt 1.a) eingetragen. Das Ergebnis der Gesellschaft/Gemeinschaft aus der Beilage E 6a oder E 6a-1 wird in Punkt 1.b) eingetragen. Die Summe aus a) und b) ergibt die KZ 310 Betriebliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

A2

Erzielt die Gesellschaft/Gemeinschaft betriebliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, so ist dieses Ergebnis aus der Beilage E 6a oder E 6a-1 in die jeweilige KZ 320 für selbständige Arbeit oder KZ 330 für Einkünfte aus Gewerbebetrieb einzutragen.

Beispiel

A und B sind je zur Hälfte an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beteiligt. Die Einkünfte werden auf Grundlage der LuF-PauschVO in Höhe von 20.000 € ermittelt.

Formular E 6c:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	20.000
<i>Bitte diesen Betrag in das Formular E 6 übernehmen.</i>	

Formular E 6:

Betriebliche Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft	2. selbständiger Arbeit	3. Gewerbebetrieb	
a) Der Gesellschaft/Gemeinschaft – Ergebnis aus der Beilage E 6c	20.000	X	X	
b) Der Gesellschaft/Gemeinschaft – Ergebnis aus der Beilage E 6a oder E 6a-1				
Summe aus a) und b)	310	20.000	320	330

1.1.2.3. Nicht ausgleichsfähige Verluste iSd § 2 Abs 2a EStG

Nicht ausgleichsfähige Verluste gem § 2 Abs 2a EStG dürfen aus den Einkünften nicht ausgeschieden werden, sondern sind zunächst in KZ 310, 320 oder 330 immer ungekürzt anzugeben. Der auf sie entfallende nicht ausgleichsfähige Anteil muss in den KZ 341, 342 bzw 371 angeführt werden.

A3, A7

Für folgende negative Einkünfte besteht gem § 2 Abs 2a EStG ein Verlustausgleichs- und Vortragsverbot:

- Negative Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (= beteiligungsbezogenes Verlustausgleichsverbot);
- negative Einkünfte aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkte im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter (Beteiligungen, Wertpapiere, Rechte) oder in der

gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern (Leasinggesellschaften) gelegen ist (= branchenbezogenes Verlustausgleichsverbot).²

Verluste aus solchen negativen Einkünften dürfen nicht mit dem Restgewinn der Gesellschaft ausgeglichen werden. Diese Verluste dürfen nur isoliert mit späteren Gewinnen aus diesem Betrieb oder dieser Beteiligung in den Folgejahren frühestmöglich verrechnet werden (Wartetastenverlust). Eine zu Unrecht unterbliebene Verlustverrechnung kann nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden.³

Das Verlustausgleichsverbot des § 2 Abs 2a EStG betrifft den Verlustausgleich innerhalb der jeweiligen Einkunftsquelle (= innerbetrieblicher Verlustausgleich), innerhalb der einzelnen Einkunftsarten (= horizontaler Verlustausgleich) und den Verlustausgleich zwischen den Einkunftsarten (= vertikaler Verlustausgleich). Es darf daher kein Verlustausgleich zwischen laufenden Gewinnen einer Gesellschaft/Gemeinschaft mit dem Verlustanteil einer im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung gem § 2 Abs 2a EStG erfolgen.⁴

1.1.2.3.1. Das Erzielen steuerlicher Vorteile steht im Vordergrund

Die Bestimmung des § 2 Abs 2a EStG ist bei Beteiligungen seit der Veranlagung 2000 unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes bzw Eingehens der Beteiligung anzuwenden. Verluste aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften sind nicht mehr ausgleichsfähig, wenn der Steuervorteil aus der Beteiligung dominiert; das ist dann der Fall, wenn Beteiligungsmodelle mit Steuervorteilen aus Verlustzuweisungen beworben werden oder wenn bei einer allgemein angebotenen Beteiligung die Rendite nach Steuern (dh jene unter Berücksichtigung des Renditevorteils aus einem Verlustausgleich) die Rendite vor Steuern (also diejenige ohne Berücksichtigung des Renditevorteils aus einem Verlustausgleich) um mehr als das Doppelte übersteigt.⁵

1.1.2.3.2. Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter

Darunter versteht man nach der Verordnung BGBl 1996/734 vom 10.12.1996 sowohl das Verwalten von Anlagevermögen als auch das Verwalten von Umlaufvermögen, womit insbesondere der gewerbliche Handel mit unkörperlichen Wirtschaftsgütern gemeint ist.⁶ Die Beurteilung, ob der Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter bzw in der gewerblichen Vermietung gelegen ist, muss nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen.

Beispiele für das Verwalten von unkörperlichen Wirtschaftsgütern

- Wertpapierhandel, insbesondere wenn er über Kreditinstitute läuft
- Herstellen von Filmen, um die Filmrechte im Wege der Nutzungsüberlassung zu verwerten.
Dies gilt nicht für Filme mit Drehbeginn vor 2006.⁷

2 EStR 2000 Rz 156.

3 VwGH 21.1.2004, 2003/13/0093.

4 EStR 2000 Rz 158.

5 EStR 2000 Rz 163 f.

6 VfGH 2.10.1998, B 553/98; VwGH 22.5.2002, 99/15/0119.

7 EStR 2000 Rz 160.

1.1.2.3.3. Gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern

Die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern betrifft insbesondere Leasingpersonengesellschaften und stellt auf die Art der Betätigung ab. Ein in Relation zur gewerblichen Vermietung deutlich überwiegender Kapitaleinsatz im Bereich der vermögensverwaltenden Vermietung sowie ein deutliches Überwiegen der aus der vermögensverwaltenden Vermietung erzielten Mieteinnahmen spricht für einen Unternehmensschwerpunkt im Betätigungsfeld der vermögensverwaltenden Vermietung. Liegt der Unternehmensschwerpunkt bei der vermögensverwaltenden Vermietung, so kommt es nicht zur Anwendung der Verlustklausel des § 2 Abs 2a EStG.⁸

1.1.2.4. Verrechenbare Verluste aus Vorjahren

Verrechenbare Verluste gem § 2 Abs 2a EStG aus Vorjahren sind in den Folgejahren mit **A4, A8** positiven Einkünften frühestmöglich zu verrechnen. Der Gewinn des laufenden Jahres ist in den KZ 310, 320 oder 330 immer ungestrichen anzugeben. In weiterer Folge sind die nunmehr verrechenbaren Verluste desselben Betriebes in den KZ 332, 346 bzw 372 einzutragen.

1.1.2.5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

1.1.2.5.1. Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 6b

Ist das Beteiligungsergebnis (Überschuss/Verlust) auf die Beteiligten **nicht** nach dem **A5** angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen, ist dies in der Beilage E 61 (Ankreuzkästchen bei KZ 370) bekannt zu geben. In diesem Fall ist das Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 61 (KZ 370) nicht im Punkt 4b auszuweisen, sondern in die Beilage E 6b (KZ 9540) zu übernehmen und als Teil des Ergebnisses der Beilage E 6b in den Punkt 4a zu übernehmen.

Beispiel

A, B und C sind zu je einem Drittel Eigentümer eines Gebäudes. Weiters sind sie auch noch an einer Vermietungsgemeinschaft beteiligt. Das tatsächliche Beteiligungsausmaß entspricht **nicht** dem bisher angemerkten Beteiligungsverhältnis. A und B sind mit jeweils 25 % beteiligt, C mit 50 %. Der Anteil an den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beträgt 50.000 €.

Formular E 61:

Anteil an den Einkünften	A		B		C		Gesamtsumme
aus Vermietung und Verpachtung							
	370	X	12.500	X	12.500	X	25.000
							50.000

Formular E 6b:

Summenspalte	A	B	C
50.000	12.500	12.500	25.000
9540			

8 EStR 2000 Rz 161 f.

1. Allgemeines zu den Formularen

Formular E 6:

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
a) der Gesellschaft/Gemeinschaft – Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 6b		50.000
b) als Beteiligte (Miteigentümer/in) – Ergebnis aus der Beilage E 61		
Summe aus 4.a) und b)	370	50.000

1.1.2.5.2. Ergebnis aus der Beilage E 61

- A6** Ist das Ergebnis aus einer weiteren Beteiligung auf die Beteiligten nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen, ist es in der Feststellungserklärung E 6 im Punkt 4b auszuweisen. In diesem Fall darf das Beteiligungsergebnis nicht in Punkt 4a enthalten sein. Eine eigene, nur das Beteiligungsergebnis betreffende Beilage E 6b ist nicht auszufüllen.

Beispiel

A, B und C sind zu je einem Drittel Eigentümer eines Gebäudes. Weiters sind sie auch noch an einer Vermietungsgemeinschaft beteiligt. Das tatsächliche Beteiligungsausmaß entspricht dem bisher angemerkten Beteiligungsverhältnis. Der Anteil an den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beträgt 30.000 €.

Formular E 61:

Anteil an den Einkünften	A	B	C	Gesamtsumme
aus Vermietung und Verpachtung	370	10.000	10.000	10.000

Formular E 6:

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
a) der Gesellschaft/Gemeinschaft – Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 6b		
b) als Beteiligte (Miteigentümer/in) – Ergebnis aus der Beilage E 61		30.000
Summe aus 4.a) und b)	370	30.000

1.1.2.6. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle

1.1.2.6.1. Einkünfte gem § 37 oder § 38 EStG mit Hälftesteuersatz

- A9** Für folgende Einkünfte ermäßigt sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes (ausgenommen Veräußerungs- oder Aufgabegewinne):

- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, soweit diese vorrangig die Verluste aus anderen Holznutzungen und sodann einen weiteren Verlust aus demselben forstwirtschaftlichen Betriebszweig, in dem die Einkünfte aus besonderer Waldnutzung angefallen sind, übersteigen.
- Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen.

- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen liegen nur vor, wenn für das stehende Holz kein Bestandsvergleich vorgenommen wird und überdies außerordentliche Waldnutzung oder Waldnutzungen infolge höherer Gewalt vorliegen. Unter außerordentlichen Einkünften sind gem § 37 Abs 6 EStG jene Einkünfte zu verstehen, die aus wirtschaftlichen Gründen geboten sind und die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Als Waldnutzungen infolge höherer Gewalt („Kalamitätsnutzung“) sind jene Nutzungen einzustufen, die durch ein von außen kommendes Ereignis, das unabwendbar ist, herbeigeführt werden und die nicht der typischen Betriebsgefahr unterliegen. Dazu gehören Waldnutzungen infolge von Wind-, Schnee- oder Eisbruch, Insektenfraß, Hochwasser, Brand, Lawinen oder Blitzschlag sowie Folgehieben.⁹

Wenn für das stehende Holz kein Bestandsvergleich (Anfangsbestand plus jährlicher Zuwachs abzüglich Schlägerung) vorgenommen wird, kann für diese Einkünfte der Hälftesteuersatz gem § 37 Abs 1 zweiter Teilstrich EStG angewendet werden. Die Begründungsvorschrift des § 37 EStG ist nur bei Bilanzierung gem § 4 Abs 1 EStG, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem § 4 Abs 3 EStG und Teilpauschalierung gem § 17 EStG zulässig.¹⁰

Der Hälftesteuersatz ist insoweit nicht anwendbar, als von der Regelung des § 12 Abs 7 EStG (Übertragung stiller Reserven iHd Hälften der Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt) Gebrauch gemacht wird. Wird ein Teil der stillen Reserve gem § 12 Abs 7 EStG übertragen, kann der restliche Teil – soweit im Einkommen noch vorhanden – dennoch mit dem Hälftesteuersatz versteuert werden.¹¹

1.1.2.6.2. Enteignungsentschädigungen

Für Gewinne aus Enteignungsentschädigungen ist eine Fünfjahresverteilung vorgesehen. **A10** Dabei handelt es sich um Gewinne aus dem Ausscheiden von Wirtschaftsgütern durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen. Bei Inanspruchnahme der Verteilung sind in der KZ 328 die jeweils auszuscheidenden vier Fünftel einzutragen.

1.1.2.6.3. Gewinne aus einem Schuld nachlass

In die KZ 386 sind Gewinne aus einem Schuld nachlass iSd § 36 EStG einzugeben. Bei **A11** Gewinnen, die entstanden sind durch

- Erfüllung eines Sanierungsplans (§§ 140 bis 156 Insolvenzordnung),
- Erfüllung eines Zahlungsplans (§§ 193 bis 198 Insolvenzordnung) oder durch
- Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens (§§ 199 bis 216 Insolvenzordnung),

wird eine Steuer in Höhe der auf die nachgelassene Quote entfallenden Einkommensteuer nicht festgesetzt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Schuld nachlass auch die

⁹ EStR 2000 Rz 7335.

¹⁰ Haingartner in Trauner/Wakounig, 6/259.

¹¹ Kanduth-Kristen in Jakom, § 37 Rz 47.

Merkmale eines Sanierungsgewinnes erfüllt.¹² In die KZ 496 ist die zu leistende Quote in Prozent einzutragen.

Für die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 36 EStG besteht kein Unterschied, ob es sich um einen Bilanzierer oder einen Einnahmen-Ausgaben-Rechner handelt. Wird eine Betriebsschuld aus betrieblichen Gründen erlassen, ist der wegfallende Betrag im Jahr des Schuld nachlasses der Begünstigung des § 36 EStG insoweit zugänglich, als der Betrag des Schuld nachlasses im Betriebsgewinn gedeckt ist.¹³

Bei Schuld nachlässen im Rahmen eines außergerichtlichen Ausgleichs sind die Abgabenbehörden gem § 206 BAO befugt wie bei einem Schuldennachlass iSd § 36 EStG.

1.1.2.7. Ausländische Einkünfte

1.1.2.7.1. Auslandseinkünfte unter Progressionsvorbehalt

- A12** In der KZ 440 sind in Österreich steuerfreie ausländische Einkünfte einzutragen (DBA-Befreiungsmethode), die bei Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen sind. Diese Einkünfte sind in den KZ 310, 320 oder 330 nicht enthalten (siehe Beispiel in 2.9.2.1. „Ausländische Gewinne – KZ 9030“).

1.1.2.7.2. Ausländische Einkünfte mit Anrechnungsmethode

- A13** In Österreich zum vollen Tarifsteuersatz steuerpflichtige ausländische Einkünfte bei DBA-Anrechnungsmethode sind in die KZ 395 einzutragen. Diese Einkünfte sind bereits in den KZ 310, 320 oder 330 enthalten. Die auf diese Einkünfte anzurechnende ausländische Steuer ist unter der KZ 396 anzugeben (siehe Beispiel in 2.9.3. „DBA mit Anrechnungsmethode“).

1.2. Verf 60

1.2.1. Allgemeines zum Formular Verf 60

Die Verwaltung von Beteiligten ist sowohl über FinanzOnline als auch mit der Drucksorte Verf 60 möglich. Liegen mehr als 50 Beteiligte vor, ist die Übermittlung nur über FinanzOnline möglich. Das Formular Verf 60 ist grundsätzlich nur im Fall von Veränderungen im Beteiligungsverhältnis abzugeben. In der Feststellungserklärung ist auf Seite 1 anzukreuzen, dass sich das (angemerkt) Beteiligungsverhältnis geändert hat und das Formular Verf 60 beigelegt ist.

Eine laufende jährliche Abgabe gemeinsam mit der Feststellungserklärung (E 6) ist nicht vorgesehen.

Bevor die Feststellungserklärung (E 6) übermittelt wird, ist eine vollständige und richtige Meldung der Beteiligten notwendig. Eine Übermittlung der Feststellungserklärung (E 6) ist nicht möglich, wenn die Summe der gemeldeten Beteiligten nicht 100 % beträgt (eine geringe Rundungsdifferenz von 0,2 % ist aber möglich, zB A, B und C sind

12 EStR 2000 Rz 7269.

13 EStR 2000 Rz 7269a.